

**Besuchsbeschränkungen in Krankenhäusern, Pflege- und Betreuungseinrichtungen
gem. Corona-Verordnung „Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen“-
Rahmenbedingungen für die Gewährung von Ausnahmen**

Die Corona-Verordnung (VO) „Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen“ des Landes Baden-Württemberg sieht Besuchsbeschränkungen für medizinische und Betreuungs-Einrichtungen vor. Die VO ermöglicht es Einrichtungen jedoch, unter Auflagen Ausnahmen von diesen Beschränkungen zuzulassen.

Dieses Dokument beschreibt die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für solche Ausnahmen. Dabei wurde berücksichtigt, dass das pandemische Geschehen voraussichtlich noch viele Monate lang andauern wird und mit dieser Perspektive zwischen möglichen Infektionsgefahren und den negativen Einflüssen einer lang andauernden sozialen Isolierung abgewogen werden muss.

Das Dokument ist nicht als Empfehlung für ein generelles Vorgehen zu verstehen. Es beschreibt den möglichen maximalen Rahmen für Ausnahmeregelungen aus Sicht des Gesundheitsamtes. Individuelle Regelungen (z.B. Einrichtung einer speziellen Räumlichkeit für Besuche) sind ausdrücklich möglich, solange sie nicht weitreichender sind, als im Folgenden aufgeführt.

Die Festlegungen für die Umsetzung vor Ort trifft immer die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

Rahmenbedingungen für Ausnahmeregelungen von den Besuchsbeschränkungen in Krankenhäusern, Pflege- und Betreuungseinrichtungen	
Vorbereitende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Besucherregelung der Einrichtung für Ausnahmen sollte schriftlich festgelegt und durch die Leitung der Einrichtung genehmigt werden. • Es empfiehlt sich ein Merkblatt für Besucher zu erstellen, das die einrichtungsspezifischen Vorgaben vermittelt. • Die Maßnahmen sind mit dem hygieneverantwortlichen Personal der Einrichtung abzustimmen.
a) Besucher und Patienten/Bewohner ohne Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung	
Generelle Schutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Besucherzahlen über das aktuell erlaubte Maß (=1 Person pro Tag in Krankenhäusern und 2 Personen pro Tag in Pflegeheimen) müssen begründet werden. Die Anzahl von „zugelassenen“ Besuchern im Pflege-/ Betreuungsbereich

	<p>sollte im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bewohners festgelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besucher müssen sich beim Betreten der Einrichtung melden. • Durch die Einrichtung muss bei jedem Betreten abgefragt werden, ob aktuell Krankheitssymptome bestehen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen. Besucher mit Krankheitssymptomen werden nicht zugelassen. • Den Besuchern ist durch die Einrichtung ein medizinischer Mund-Nasenschutz (MNS) auszuhändigen, wenn dieser nicht bereits mitgebracht wird. Dieser wird beim Betreten der Einrichtung angelegt und darf erst beim Verlassen der Einrichtung am Ausgang abgelegt werden. Sog. „Community-Masken“ aus Stoff sind nicht zulässig. • Am Eingang muss eine Möglichkeit zur Händedesinfektion bestehen. Der Besucher wird dazu angeleitet, nach Anlegen des MNS und beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren. • Besucher gehen auf direktem Wege zum Patienten/Bewohner und zurück zum Ausgang. Ein Aufenthalt in anderen Bereichen der Einrichtung sollte begrenzt werden. • Grundsätzlich können auch nicht verwandte Personen als Besucher zugelassen werden. • Bei Besuchen in zwei- oder Mehrbettzimmern muss von den anderen Patienten/Bewohnern ein Abstand von mindestens 1,5 m gewahrt werden. • Kinder sind als Besucher nur dann zulässig, wenn sie alt bzw. reif genug sind, sich an die Hygienemaßnahmen (inkl. MNS und Händedesinfektion) zu halten. Kinder bis 14 Jahren dürfen Patienten/Bewohner nur in Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen besuchen.
--	---

b) Besucher und/oder Patienten/Bewohner mit Verdacht auf eine COVID-19-Infektion	
Generelle Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> • Besuche sind zu verschieben, bis von Besuchern und/oder Patienten/Bewohnern keine COVID-19-Infektionsgefahr mehr ausgeht.
Ausnahmen für unaufschiebbare Besuche	<ul style="list-style-type: none"> • Eine unaufschiebbare Situation kann im Rahmen der Begleitung von sterbenden Patienten/Bewohnern vorliegen. • Bei sterbenden Patienten/Bewohnern soll eine Begleitung durch die engsten Angehörigen (z.B. PartnerIn, Kinder) möglichst zugelassen werden. • Dies gilt auch, wenn diese unter Quarantäne stehen oder umgekehrt der Patient/Bewohner unter Quarantäne steht. • Zusätzlich zu den o.g. Schutzmaßnahmen gilt hierbei: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Einrichtung wird auf direktem Weg und ohne die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln aufgesucht. Gleiches gilt für den Rückweg zum Ort, an dem die Quarantäne einzuhalten ist. ○ Vor Ort werden Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter/Patienten bzw. Bewohner vor einer Infektion mit COVID-19 ergriffen. Atemschutzmasken FFP2 sind für Besucher erforderlich, wenn der Bewohner/Patient der COVID-Fall bzw. Verdachtsfall ist. Ein MNS ist für Besucher, die selbst als Fall oder Verdachtsfall eingestuft sind, zur Abschirmung der Quelle nötig. Auch der Bewohner/Patient sollte in dieser Konstellation MNS tragen, wenn der gesundheitliche Zustand es zulässt.

Weitere Informationen zu COVID-19 finden Sie auf unserer Homepage www.ortenaukreis.de/corona . Dort können Sie Ihre Fragen auch direkt an unseren Chatbot „Ortena“ stellen: <https://ortena.ortenaukreis.de/corona/start>

Sollten danach noch Fragen offen sein, können Sie sich an unsere Corona-Hotline wenden: 0781 / 805 9695.

Ihr Gesundheitsamt